

Beschlussvorlage BV	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Evelyn Neumann
	Telefon (0202)	563 - 6708
	Fax (0202)	563 - 4725
	E-Mail	Evelyn.neumann@stadt.wuppertal.de
	Datum:	02.08.2013
	Drucks.-Nr.:	VO/0688/13 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
17.09.2013	Bezirksvertretung Oberbarmen	Entscheidung
Öffnung der als Einbahnstraße geführten Bereiche der Fresestraße, der Nornenstraße und der Seifenstraße für den Radverkehr in Gegenrichtung		

Grund der Vorlage

Verwaltungsvorschlag

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung beschließt die Öffnung der Nornen- und Seifenstraße zwischen der Germanen- und Bartholomäusstraße, sowie der Fresestraße für den Radverkehr in Gegenrichtung.

Einverständnisse

Der Beauftragte für den nichtmotorisierten Verkehr ist einverstanden.

Unterschrift

Reichl

Begründung

Mit Änderung der StVO vom 06.03.2013 wurden die Einsatzkriterien und Anforderungen für die Öffnung der Einbahnstraßen für den gegengerichteten Fahrradverkehr vereinfacht.

Der Ausschuss für Verkehr begrüßte in seiner Sitzung am 26.06.2013 den Vorschlag der Verwaltung zunächst 44 Einbahnstraßen für den Radverkehr zu öffnen (VO/0491/13). Dies soll der Einstieg zur Überprüfung aller 400 Einbahnstraßen im Stadtgebiet sein.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 220 StVO kann Radverkehr in Gegenrichtung in Einbahnstraßen zugelassen werden, wenn

- die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h beträgt
- eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden ist, ausgenommen an kurzen Engstellen; bei Linienbusverkehr oder bei stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen muss diese mindestens 3,5 m betragen
- die Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich ist
- für den Radverkehr dort, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist, ein Schutzraum angelegt ist.

Sobald diese Voraussetzungen vorliegen, scheidet eine Freigabe nur dann aus, wenn aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung relevanter Rechtsgüter - hierzu zählen insbesondere Leben und Gesundheit von Verkehrsteilnehmern sowie öffentliches und privates Sacheigentum -, erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 StVO).

Die Frese- und Seifenstraßen liegen in Tempo 30-Zonen. Bei dem Abschnitt der Nornenstraße, handelt es sich um einen verkehrsberuhigten Bereich. Durch die zu öffnenden Straßenabschnitte führen keine Buslinien oder stärkerer LKW-Verkehr.

Die Fresestraße ist als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Westen zu befahren. Diese soll für die Radfahrer in Richtung Osten freigegeben werden.

Die Nornenstraße ist zwischen der Germanenstraße und Bartholomäusstraße in Fahrtrichtung Westen zu befahren. Diese soll für die Radfahrer in Richtung Osten freigegeben werden.

Die Seifenstraße ist zwischen der Germanenstraße und der Bartholomäusstraße in Fahrtrichtung Osten zu befahren. Diese soll für den Radfahrer in Richtung Westen freigegeben werden.

Die Straßenbreiten bei der Nornen- und Seifenstraße betragen mindestens 7 m und auch wenn PKWs rechts und links auf der Fahrbahn parken, bleibt eine Restfahrbahnbreite von mindestens 3,30 m bestehen.

Die Fresestraße hat eine Fahrbahnbreite von 5,50 m, da aber nur auf einer Seite geparkt wird, verbleiben auch mindestens 3 m Restfahrbahnbreite.

Bei allen Straßen handelt es sich jeweils um kurze, komplett einsehbare Strecken von 70 bis 130 Metern. Daher sind Ausweichflächen sowie Markierungen für den Radverkehr nicht notwendig.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die Öffnung der genannten Straßenabschnitte vor.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	+
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	0
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	0

Kosten und Finanzierung

Die erforderlichen Finanzmittel in Höhe von 200,00 € sollen im Kontierungsobjekt 4.415401.501.001 „Unterhaltung Straßenausstattung“ und Sachkonto 522 100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung gestellt werden.

Zeitplan

Die Maßnahme kann nach Beschlussfassung vergeben und umgesetzt werden.

Anlagen

Verkehrszeichenpläne